



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Jurca AfD**
vom 22.10.2026

Vorwürfe von Misshandlungen und Verwaltungspraxis in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen

In verschiedenen Presse- und Medienberichten wird über schwerwiegende Vorwürfe gegen die Justizvollzugsanstalt (JVA) Augsburg-Gablingen berichtet, unter anderem über häufige und teils rechtswidrige Unterbringungen in sogenannten besonders gesicherten Hafträumen (bgH), mögliche Misshandlungen, systematische Schikanen durch Bedienstete sowie über verspätet eingeleitete Ermittlungsmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden. Zudem wird aufgeführt, dass potenziell relevante Unterlagen und Kommunikationsinhalte durch Bedienstete nach Bekanntwerden der Vorwürfe gelöscht oder vernichtet worden sein könnten. Es gilt die Unschuldsvermutung.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 In wie vielen Fällen wurden seit Eröffnung der JVA Augsburg-Gablingen (Oktober 2015) bis zum aktuellen Stichtag jährlich Unterbringungen in besonders gesicherten Hafträumen (bgH) angeordnet (bitte jahresweise und in absoluten Zahlen)? 4
- 1.2 Wie lange dauerten diese Unterbringungen im bgH jeweils durchschnittlich (arithmetisches Mittel und Median) sowie in der Mindest- und Höchstverweildauer, aufgeschlüsselt nach Jahren seit 2015? 5
- 1.3 In wie vielen Fällen seit 2015 wurde bei Unterbringungen im bgH dokumentiert, dass Gefangenen keine standardmäßige Mindestaustattung (z. B. Matratze, Hygienebekleidung, Sitzgelegenheit) zur Verfügung gestellt wurde (bitte jahresweise und als Anteil in Prozent aller Unterbringungen im bgH)? 6
- 2.1 In wie vielen Fällen wurden seit 2015 die gemäß Art. 99 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) bzw. ministerieller Sonderregelungen vorgeschriebenen Meldungen inklusive ärztlicher Stellungnahme bei Unterbringungen im bgH fristgerecht übermittelt (jahresweise Angabe)? 6
- 2.2 In wie vielen Fällen wurden seit 2015 Unterbringungen im bgH nachträglich als nicht den rechtlichen Voraussetzungen entsprechend bewertet oder beanstandet (jahresweise absolute Zahlen)? 6

2.3	In wie vielen Fällen wurden infolge beanstandeter bgH-Maßnahmen seit 2015 dienstliche Konsequenzen ergriffen (z. B. Anpassung von Abläufen, Schulungen, interne Weisungen; jahresweise zahlenmäßig ausweisen)?	7
3.1	An welchen konkreten Daten seit 2015 wurden Hinweise, Eingaben oder Meldungen über mutmaßlich rechtswidrige Maßnahmen in der JVA Augsburg-Gablingen an die Staatsanwaltschaft übermittelt, Ermittlungen aufgenommen, eingestellt, wieder aufgenommen bzw. offiziell eingeleitet (bitte jeweils mit funktionaler Kurzangabe des Maßnahmenstatus)?	7
3.2	Zu welchen konkreten Zeitpunkten fanden seit 2015 Durchsuchungen und Datensicherungsmaßnahmen in der JVA Augsburg-Gablingen statt und wie viele digitale sowie physische Datenträger oder Aktenbestände wurden dabei jeweils sichergestellt?	7
3.3	In wie vielen Fällen wird seit 2015 wegen möglicher Aktenvernichtung, Datenlöschung oder Beweisvereitelung ermittelt und in wie vielen Fällen konnten gelöschte Inhalte technisch wiederhergestellt werden (bitte zahlenmäßig aufschlüsseln)?	7
4.1	Wie viele schriftliche Eingaben, Beschwerden oder Hinweise von Gefangenen der JVA Augsburg-Gablingen gingen seit der Eröffnung der Anstalt bis zum aktuellen Stichtag jährlich beim Staatsministerium der Justiz, bei nachgeordneten Behörden oder anderen staatlichen Stellen ein, die sich konkret auf Unterbringungen im bgH, Misshandlungen oder sonstige Missstände bezogen?	8
4.2	In wie vielen Fällen wurden diese Eingaben seit 2015 beantwortet, als unbegründet verworfen oder führten zu internen Prüfungen, Disziplinarverfahren oder Strafanzeigen (jahresweise beziffert)?	8
4.3	Wie hoch war seit 2015 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer (arithmetisches Mittel und Median) dieser Gefangenenbeschwerden bis zur abschließenden Bescheidung (jahresweise angeben)?	8
5.1	Wie viele Einsätze der Sicherungsgruppe (SiG) wurden seit 2015 innerhalb der JVA Augsburg-Gablingen sowie in anderen Haftanstalten unter Beteiligung von in Gablingen stationierten Kräften durchgeführt (jahresweise Angabe und Differenzierung nach Einsatzort)?	9
5.2	In wie vielen Fällen bezogen sich diese SiG-Einsätze auf Durchsuchungen, Zwangsmaßnahmen oder anschließende Unterbringungen im bgH (jahresweise absolute Zahlen)?	9
5.3	Welche verbindlichen Fortbildungs-, Dokumentations- und Einsatzstandards gelten für SiG-Einsätze und in wie vielen Fällen wurden seit 2015 Dokumentationsmängel beanstandet oder nachträgliche Protokollierungen eingefordert (jahresweise aufschlüsseln)?	11
6.1	In wie vielen Fällen wurden seit 2015 ärztliche Untersuchungen oder Behandlungen in Zusammenhang mit Unterbringungen im bgH oder Sicherungsmaßnahmen dokumentiert (jahresweise absolute Zahlen)?	11

6.2	Wie viele körperliche Verletzungen wurden seit 2015 im Zusammenhang mit solchen Maßnahmen registriert und in wie vielen Fällen erfolgte eine externe medizinische Begutachtung oder Überstellung in externe Kliniken (jahresweise angeben)?	11
6.3	In wie vielen Fällen wurde seit 2015 eine ärztliche Stellungnahme vor Anordnung der bgH-Maßnahme dokumentiert und in wie vielen Fällen erfolgte die ärztliche Anhörung nachträglich (jahresweise Zahlen)?	12
7.1	Wie hoch war seit der Eröffnung der JVA Augsburg-Gablingen die durchschnittliche Belegung (Jahresdurchschnitt und Stichtagswerte zum 31. Dezember) und wie viele Haftplätze standen jeweils zur Verfügung (jahresweise absolute Zahlen und Auslastungsquote in Prozent)?	12
7.2	Wie viele Gefangene gingen seit 2015 jährlich einer Arbeit oder Beschäftigung nach, wie viele Arbeitsplätze standen jeweils zur Verfügung und wie viele Plätze blieben unbesetzt?	12
7.3	Wie viele Anträge oder Gesuche auf Arbeitszuweisung wurden seit 2015 jährlich gestellt, wie viele davon bewilligt oder abgelehnt und wie lange betrug jeweils die durchschnittliche Wartezeit bis zur tatsächlichen Arbeitsaufnahme?	13
8.1	Wie viele anlassbezogene und anlassunabhängige Fachaufsichtsprüfungen oder Visitationen des Staatsministeriums der Justiz fanden seit 2015 in der JVA Augsburg-Gablingen statt (bitte Anzahl der Beanstandungen im Bereich bgH-Unterbringung jährlich darlegen)?	13
8.2	In wie vielen Fällen wurden seit 2015 disziplinarische, dienstrechtliche oder arbeitsorganisatorische Maßnahmen gegen Bedienstete im Zusammenhang mit Unterbringungen im bgH oder Sicherungsmaßnahmen ergriffen (jahresweise absolute Zahlen, differenziert nach Maßnahmeart)?	14
8.3	Welche konkreten Änderungen an Dienstanweisungen, Berichtspflichten oder Dokumentationsstandards wurden seit Eröffnung der JVA – insbesondere ab 2024/2025 – ministeriell verbindlich angeordnet (bitte Anzahl der gemeldeten Fälle seit Einführung dieser Maßnahmen nach den neuen unterjährigen Berichtspflichten zahlenmäßig darlegen)?	14
	Hinweise des Landtagsamts	15

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 26.03.2026

1.1 In wie vielen Fällen wurden seit Eröffnung der JVA Augsburg-Gablingen (Oktober 2015) bis zum aktuellen Stichtag jährlich Unterbringungen in besonders gesicherten Hafträumen (bgH) angeordnet (bitte jahresweise und in absoluten Zahlen)?

Den Jahresberichten der Justizvollzugsanstalt Augsburg bzw. Augsburg-Gablingen lassen sich für die Jahre 2015 bis 2017 folgende Unterbringungszahlen im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände (bgH) entnehmen:

	2015	2016	2017
Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum	26	20	66
Jahresdurchschnittsbelegung	246	339	561

Die Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände als besondere Sicherungsmaßnahme wird seit 2018 nach bundeseinheitlichen Kriterien automatisiert in der Statistik für Freiheitsentziehungen in den Justizvollzugsanstalten – einschließlich Freiheitsentziehungen nach Jugendgerichtsgesetz – (StV 11) erfasst. Die Daten stammen in Bayern aus der Software „IT-Vollzug“. Die Justizvollzugsanstalten müssen hierfür in der Software eine Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände durch das händische Setzen eines Häkchens erfassen. Wird eine Person mehrfach im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände untergebracht, wird sie mehrfach gezählt.

Folgende Zahlen lassen sich für die Jahre 2018 bis 2024 der Statistik entnehmen:

	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum	55	53	65	58	59	126	123
Jahresdurchschnittsbelegung	571	545	480	512	477	520	519

Hier ergeben sich leichte Abweichungen der StV 11-Statistik mit den Jahresberichten der Anstalt – diese weisen etwa für das Jahr 2021 63 Unterbringungen und das Jahr 2023 125 Unterbringungen aus. Auch die durch die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen im Nachgang zu deren Besuch am 9. August 2024 an die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter übermittelten Zahlen zu der Anzahl der Unterbringungen in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände für das Jahr 2023 (97) stimmen nicht mit der StV 11-Statistik überein. Die Staatsanwaltschaft Augsburg prüft im Rahmen ihrer Ermittlungen auch, ob die Anzahl der tatsächlichen Haftraumbelegungen gegebenenfalls noch höher war. Diese Abweichungen konnten auch nach Rücksprache mit der neuen kommissarischen Anstaltsleitung bislang nicht aufgeklärt werden.

Diese Zahlen wurden bereits im März 2025 im Abschlussbericht an den Landtag vom 13. März 2025 (S. 51/52) veröffentlicht. Hinsichtlich der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen ergibt sich eine Abweichung. Im Landtagsbericht wurde für das Jahr 2024 unter Vorbehalt die Zahl von 116 Unterbringungen genannt. Schon im Landtagsbericht wurde festgestellt, dass eine Überprüfung der Fälle durch die Justizvollzugsanstalt

Augsburg-Gablingen nicht möglich war, da sich ein Großteil der relevanten Akten zu Ermittlungszwecken bei der Staatsanwaltschaft bzw. Polizei befand. Zwischenzeitlich wurden die Akten an die Anstalt zurückgegeben. Diese wurden durch die kommissarische Anstaltsleitung überprüft und es wurden sieben bisher in IT-Vollzug nicht oder nicht richtig erfasste bgH-Unterbringungen nachgetragen. Ausweislich der Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Augsburg vom 20. Januar 2026 für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 24. Oktober 2024 eine Zahl von 257 bgH-Unterbringungen ergeben. Im weiteren Verlauf des Strafverfahrens ist es möglich, dass nachträglich die Zahl an bgH-Unterbringungen für die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen nochmals korrigiert werden muss.

Im Jahr 2025 wurden in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen 28 Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum angeordnet. Die Jahresdurchschnittsbelegung 2025 lag bei 526 Gefangenen.

1.2 Wie lange dauerten diese Unterbringungen im bgH jeweils durchschnittlich (arithmetisches Mittel und Median) sowie in der Mindest- und Höchstverweildauer, aufgeschlüsselt nach Jahren seit 2015?

Zur Aufklärung der Vorwürfe wurden die in der Software „IT-Vollzug“ von der Anstalt dokumentierten Unterbringungen in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen händisch ausgewertet.

Dabei ist zu beachten, dass aus Datenschutzgründen die in der Software „IT-Vollzug“ gespeicherten Daten bei Strafgefangenen gemäß Art. 202 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) spätestens fünf Jahre, bei Untersuchungsgefangenen gemäß Art. 36 Nr. 3 Buchst. b Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BayUVollzG) und sonstigen Haftarten gemäß § 184 Abs. 1 Satz 1 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) spätestens zwei Jahre nach der Entlassung der Gefangenen oder ihrer Verlegung in eine andere Anstalt zu löschen sind. Die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen ist in erheblichem Umfang für den Vollzug von Untersuchungshaft zuständig. Im Hinblick auf die oben dargelegten Löschrufen waren zum Zeitpunkt der händischen Auswertung die Datensätze bis zum Jahr 2018 bereits rechtmäßig vollständig gelöscht. Abhängig von den konkreten Entlassungsterminen war ein Teil der Datensätze vor November 2022 ebenfalls bereits rechtmäßig gelöscht. Eine Vergleichbarkeit der Zahlen mit der oben erwähnten StV 11-Statistik ist dadurch nicht mehr gegeben.

Die Auswertung erfolgte nach der Anzahl der Unterbringungen. Es ist möglich, dass eine Person mehrmals untergebracht war.

Jahr	Dauer		
	1–3 Tage	4–9 Tage	10 Tage und mehr
2019	11	2	0
2020	25	13	10 (davon 2 mit unklarer Dauer, da Aufhebungsdatum nicht vermerkt)
2021	23	17	7
2022	25	18	10
2023	56	55	15

Seit dem Jahr 2024 wird die Dauer von Unterbringungen in der Software „IT-Vollzug“ erfasst. Es ergeben sich folgende Zahlen:

Jahr	Arithmetisches Mittel	Median	Kürzeste Unterbringungsdauer	Längste Unterbringungsdauer
2024	3,4 Tage	2,99 Tage	0,05 Tage	12,92 Tage
2025	2,38 Tage	1,02 Tage	0,02 Tage	14,04 Tage

1.3 In wie vielen Fällen seit 2015 wurde bei Unterbringungen im bgH dokumentiert, dass Gefangenen keine standardmäßige Mindestausstattung (z. B. Matratze, Hygienebekleidung, Sitzgelegenheit) zur Verfügung gestellt wurde (bitte jahresweise und als Anteil in Prozent aller Unterbringungen im bgH)?

Bezüglich der Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume ohne gefährdende Gegenstände wird auf die Ausführungen ab Seite 43 des Berichts an den Landtag betreffend die Drs. 19/4321, 19/4322 und 19/4323 vom 13. März 2025 verwiesen.

Seit November 2024 wurden in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen nur in zwei Fällen Gegenstände der Mindestausstattung (Matratze, Decke, Einwegunterhose) entzogen. Es handelte sich um eine Unterbringung im November 2024, bei der die Einwegunterhose entzogen wurde, mit der der Gefangene die Toilette verstopfte, um somit den Haftraum zu fluten, und eine Unterbringung im Februar 2026, bei der die Einwegunterhose entzogen werden musste, da der Gefangene androhte, sich damit zu strangulieren.

Für den Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen der darüber hinausgehenden Grundausrüstung (Einweghemd, Kopferhöhung, Sitzgelegenheit) besteht keine Berichtspflicht gegenüber dem Staatsministerium der Justiz. Auch in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen werden die Daten nicht in statistisch auswertbarer Form erfasst und können auch nicht mit vertretbarem Aufwand erhoben werden.

2.1 In wie vielen Fällen wurden seit 2015 die gemäß Art. 99 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) bzw. ministerieller Sonderregelungen vorgeschriebenen Meldungen inklusive ärztlicher Stellungnahme bei Unterbringungen im bgH fristgerecht übermittelt (jahresweise Angabe)?

2.2 In wie vielen Fällen wurden seit 2015 Unterbringungen im bgH nachträglich als nicht den rechtlichen Voraussetzungen entsprechend bewertet oder beanstandet (jahresweise absolute Zahlen)?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden zusammen beantwortet.

Bezüglich der Berichtspflichten zur Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände wird auf die Ausführungen ab Seite 46 des Berichts an den Landtag betreffend die Drs. 19/4321, 19/4322 und 19/4323 vom 13. März 2025 verwiesen.

Die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen musste vom 28. Oktober 2024 bis 13. Januar 2025 zusätzlich über jede Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände – unabhängig von der Dauer – berichten und über die Fortdauer der Unterbringung täglich berichten. Den Berichten waren die Anordnung der Unterbringung und eine ärztliche Stellungnahme beizufügen. Die aufsichtliche Prüfung der Berichte gab keinen Anlass zu Beanstandungen. Die Sonderberichtspflicht wurde

daher am 13. Januar 2025 aufgehoben. Für die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen gelten nun die für alle Justizvollzugsanstalten geltenden Berichtspflichten. Auch seither ergab die aufsichtliche Prüfung der Berichte keinen Anlass zur Beanstandung.

2.3 In wie vielen Fällen wurden infolge beanstandeter bgH-Maßnahmen seit 2015 dienstliche Konsequenzen ergriffen (z. B. Anpassung von Abläufen, Schulungen, interne Weisungen; jahresweise zahlenmäßig ausweisen)?

Bezüglich der Beanstandung von Unterbringungen in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände wird auf die Ausführungen auf Seite 48 und ab Seite 63 des Berichts an den Landtag betreffend die Drs. 19/4321, 19/4322 und 19/4323 vom 13. März 2025 verwiesen.

Eine händische Überprüfung aller Unterbringungsfälle seit dem Jahr 2015 kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfolgen.

Bezüglich der infolge des Bekanntwerdens der Vorwürfe getroffenen Maßnahmen wird auf die Ausführungen ab Seite 30 des Berichts an den Landtag betreffend die Drs. 19/4321, 19/4322 und 19/4323 vom 13. März 2025 verwiesen.

3.1 An welchen konkreten Daten seit 2015 wurden Hinweise, Eingaben oder Meldungen über mutmaßlich rechtswidrige Maßnahmen in der JVA Augsburg-Gablingen an die Staatsanwaltschaft übermittelt, Ermittlungen aufgenommen, eingestellt, wieder aufgenommen bzw. offiziell eingeleitet (bitte jeweils mit funktionaler Kurzangabe des Maßnahmenstatus)?

3.2 Zu welchen konkreten Zeitpunkten fanden seit 2015 Durchsuchungen und Datensicherungsmaßnahmen in der JVA Augsburg-Gablingen statt und wie viele digitale sowie physische Datenträger oder Aktenbestände wurden dabei jeweils sichergestellt?

3.3 In wie vielen Fällen wird seit 2015 wegen möglicher Aktenvernichtung, Datenlöschung oder Beweisvereitelung ermittelt und in wie vielen Fällen konnten gelöschte Inhalte technisch wiederhergestellt werden (bitte zahlenmäßig aufschlüsseln)?

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden zusammen beantwortet.

Daten im Sinn der Fragestellung werden in der nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführten Geschäftsstatistik der bayerischen Staatsanwaltschaften nicht gesondert erfasst. Sie können nach Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft München im Datenbestand der Staatsanwaltschaft Augsburg auch sonst nicht automatisiert erhoben werden. Eine Erhebung der Daten wäre daher nur aufgrund einer händischen Durchsicht umfangreicher Aktenbestände der letzten zehn Jahre möglich, die aufgrund des hiermit verbundenen Aufwands und im Übrigen mit Blick auf den zur Verfügung stehenden Zeitraum nicht geleistet werden kann. Eine solche Auswertung würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – auch verfassungsrechtlich eingeforderte – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft gefährden.

Bezüglich der Hinweise bzw. Anzeigen an Polizei und Staatsanwaltschaft in Zusammenhang mit den aktuellen Vorwürfen wird auf die Ausführungen ab Seite 14 des Berichts an den Landtag betreffend die Drs. 19/4321, 19/4322 und 19/4323 vom 13. März 2025 verwiesen.

- 4.1 Wie viele schriftliche Eingaben, Beschwerden oder Hinweise von Gefangenen der JVA Augsburg-Gablingen gingen seit der Eröffnung der Anstalt bis zum aktuellen Stichtag jährlich beim Staatsministerium der Justiz, bei nachgeordneten Behörden oder anderen staatlichen Stellen ein, die sich konkret auf Unterbringungen im bgH, Miss-handlungen oder sonstige Missstände bezogen?**
- 4.2 In wie vielen Fällen wurden diese Eingaben seit 2015 beantwortet, als unbegründet verworfen oder führten zu internen Prüfungen, Disziplinarverfahren oder Strafanzeigen (jahresweise beziffert)?**
- 4.3 Wie hoch war seit 2015 die durchschnittliche Bearbeitungsdauer (arithmetisches Mittel und Median) dieser Gefangenenbeschwerden bis zur abschließenden Bescheidung (jahresweise angeben)?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden zusammen beantwortet.

Bezüglich der Eingaben und Beschwerden in Zusammenhang mit den aktuellen Vorwürfen bezüglich Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände wird auf die Ausführungen ab Seite 10, Seite 14 und ab Seite 61 des Berichts an den Landtag betreffend die Drs. 19/4321, 19/4322 und 19/4323 vom 13. März 2025 sowie auf die Beantwortung der Fragen 1.2 und 4.1 zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Toni Schuberl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 8. April 2025 betreffend „Versagen des Staatsministeriums der Justiz beim Folterskandal in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen in Bezug auf die Beschwerden von Häftlingen“ verwiesen.

Eine darüber hinausgehende Überprüfung aller Eingaben, Beschwerden und Hinweise seit dem Jahr 2015 sowie eine Erhebung der jeweiligen Bearbeitungsdauer kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfolgen, da dies eine händische Einzelauswertung ganz überwiegend handschriftlicher Eingaben seit 2015 erfordern würde, die nicht automatisiert erfolgen kann.

Eine statistische Erfassung von Beschwerden und Eingaben erfolgt seit November 2024. Seither (Stand 28. Januar 2026) gingen in der Abteilung Justizvollzug des Staatsministeriums der Justiz fünf Beschwerden ein, die sich auf Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum bzw. körperliche Übergriffe durch Bedienstete in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen bezogen. In allen fünf Fällen wurden Stellungnahmen angefordert. Alle fünf Beschwerden wurden durch das Staatsministerium der Justiz an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. In keinem der Fälle hat sich bisher Anlass zu (dienst)aufsichtlichem Einschreiten ergeben.

Statistische Aufzeichnungen zu aufgrund von solchen Eingaben, Beschwerden oder Hinweisen durchgeführten Disziplinarverfahren gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen seit 2015 liegen nicht vor und können auch nicht mit ver-

trebarem Aufwand erhoben werden. Auf die Pflicht zur Entfernung und Vernichtung entsprechender Personalaktenbestandteile nach Art. 17 Abs. 3 bis 5 Bayerisches Disziplinalgesetz (BayDG) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Aufgrund des laufenden Strafverfahrens der Staatsanwaltschaft Augsburg im Zusammenhang mit den Vorwürfen gegen die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen wurden Disziplinarverfahren gegen nahezu alle betroffenen Bediensteten eingeleitet.

5.1 Wie viele Einsätze der Sicherungsgruppe (SiG) wurden seit 2015 innerhalb der JVA Augsburg-Gablingen sowie in anderen Haftanstalten unter Beteiligung von in Gablingen stationierten Kräften durchgeführt (jahresweise Angabe und Differenzierung nach Einsatzort)?

5.2 In wie vielen Fällen bezogen sich diese SiG-Einsätze auf Durchsuchungen, Zwangsmaßnahmen oder anschließende Unterbringungen im bgH (jahresweise absolute Zahlen)?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden zusammen beantwortet.

Über den konkreten Aufgabenbereich der Sicherungsgruppen wird jeweils vor Ort in den Justizvollzugsanstalten entschieden. Er richtet sich vor allem auch daran aus, ob die Mitglieder der Sicherungsgruppe aus dem regulären Dienstbetrieb herausgelöst sind und ausschließlich Aufgaben in der Sicherungsgruppe wahrnehmen oder die Sicherungsgruppe nur in Sonderlagen zum Einsatz kommt. Grundsätzlich kommen die Sicherungsgruppen regelmäßig in besonders schwierigen Situationen innerhalb der Justizvollzugsanstalten wie z. B. Auseinandersetzungen unter Gefangenen, krisenhaften Situationen von Gefangenen oder Widerstandshandlungen von Gefangenen sowie bei Aus- und Vorführungen gefährlicher Gefangener zum Einsatz. Zudem werden außerordentliche Durchsuchungs- oder Kontrollmaßnahmen regelmäßig durch oder unter Beteiligung der Sicherungsgruppen durchgeführt.

Über die Einsätze und Tätigkeitsfelder der Sicherungsgruppen haben die Justizvollzugsanstalten seit 2017 jährlich zu berichten. Die Berichtspflicht umfasst dabei jeweils den Zeitraum 1. Juni bis 31. Mai. Bezüglich der Einsätze ist nur die Zahl solcher Einsätze zu berichten, welche mit Anwendung unmittelbaren Zwangs erfolgt sind. Unmittelbarer Zwang ist gem. Art. 102 Abs. 1 BayStVollzG die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen. Körperliche Gewalt ist gem. Art. 102 Abs. 2 BayStVollzG jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen, sodass auch ein bloßes Schieben, Ziehen oder Drücken unter die Anwendung von unmittelbarem Zwang fällt. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln (Art. 102 Abs. 3 BayStVollzG). Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen sowie Reizstoffe (Art. 102 Abs. 4 BayStVollzG). Zu Einsätzen vor Einführung dieser Berichtspflicht liegen dem Staatsministerium der Justiz keine Daten vor, ebenso liegen keine Daten zum jeweiligen Einsatzort oder Zweck der Maßnahme vor. Die berichteten Zahlen der Einsätze der Sicherungsgruppe der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen mit Anwendung unmittelbaren Zwangs können der Tabelle entnommen werden.

Zeitraum	Einsätze mit Anwendung unmittelbaren Zwangs
1. Juni 2016–31. Mai 2017	14
1. Juni 2017–31. Mai 2018	47
1. Juni 2018–31. Mai 2019	37
1. Juni 2019–31. Mai 2020	22

Zeitraum	Einsätze mit Anwendung unmittelbaren Zwangs
1. Juni 2020–31. Mai 2021	49
1. Juni 2021–31. Mai 2022	46
1. Juni 2022–31. Mai 2023	34
1. Juni 2023–31. Mai 2024	64
1. Juni 2024–31. Mai 2025	Aufgrund des aktuellen Strafverfahrens und der damit zusammenhängenden Verbote der Führung von Dienstgeschäften besteht derzeit keine Zugriffsmöglichkeit der Justizvollzugsanstalt auf diese Daten. Ab Ende Oktober 2024 war in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen keine Sicherungsgruppe mehr aktiv.

Die Anstalten berichten darüber hinaus seit 2013 jährlich zu den im Zeitraum vom 1. April bis 31. März durchgeführten besonderen Durchsuchungsaktionen und intensiven Kontrollmaßnahmen. Von dieser Berichtspflicht sind insbesondere groß angelegte Durchsuchungsaktionen erfasst. Die Berichtspflicht ist grundsätzlich unabhängig davon, ob die Maßnahmen durch oder unter Beteiligung der Sicherungsgruppe einer Anstalt durchgeführt werden. Auch Anstalten ohne eigene Sicherungsgruppe berichten hierzu. Die Justizvollzugsanstalt Augsburg bzw. Augsburg-Gablingen gab bei den berichteten Maßnahmen teilweise ausdrücklich an, dass Mitglieder der Sicherungsgruppe beteiligt waren:

Zeitraum	durchgeführte besondere Durchsuchungsaktionen und intensive Kontrollmaßnahmen unter Beteiligung von Mitgliedern der Sicherungsgruppe
1. April 2014–31. März 2015	7
1. April 2015–31. März 2016	11
1. April 2016–8. März 2017	4
1. April 2017–27. März 2018	5
1. April 2018–29. März 2019	3
1. April 2019–27. März 2020	1
1. April 2020–15. März 2021	2
1. April 2021–31. März 2022	7
1. April 2022–31. März 2023	2
1. April 2023–31. März 2024	1
1. April 2024–25. Oktober 2024	Aufgrund des aktuellen Strafverfahrens und der damit zusammenhängenden Verbote der Führung von Dienstgeschäften besteht derzeit keine Zugriffsmöglichkeit der Justizvollzugsanstalt auf diese Daten.
26. Oktober 2024–31. März 2025	0

Zu den im Vollzugsalltag regelmäßig durchzuführenden Routinekontrollen liegen keine Zahlen vor.

Aufgrund der Berichte des Leiters der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth in Zusammenhang mit einem Einsatz der Sicherungsgruppe der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen wurden mit E-Mail vom 6. November 2024 alle Justizvollzugsanstalten um Mitteilung gebeten, ob und wann Bedienstete der Sicherungsgruppe der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen seit dem 1. November 2022 in anderen Justizvollzugsanstalten mit Kontakt zu Gefangenen tätig wurden. Aus den Mitteilungen der Anstalten ergab sich, dass die Sicherungsgruppe an zwei weiteren Terminen in

der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth an Durchsuchungsaktionen beteiligt war. Einsätze in anderen Justizvollzugsanstalten wurden nicht mitgeteilt.

Weitere Daten zu Einsätzen der Sicherungsgruppe der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen liegen im Staatsministerium der Justiz sowie in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen nicht vor.

5.3 Welche verbindlichen Fortbildungs-, Dokumentations- und Einsatzstandards gelten für SiG-Einsätze und in wie vielen Fällen wurden seit 2015 Dokumentationsmängel beanstandet oder nachträgliche Protokollierungen eingefordert (jahresweise aufschlüsseln)?

Bei den Mitgliedern der Sicherungsgruppen handelt es sich um Vollzugsbedienstete, die zusätzlich zu der Ausbildung für den allgemeinen Vollzugsdienst geschult werden. Die Befugnisse der Bediensteten der Sicherungsgruppen im Umgang mit den Gefangenen unterscheiden sich nicht von den Befugnissen der übrigen Bediensteten. Grundlage ihrer Befugnisse sind wie bei allen Vollzugsbediensteten die gesetzlichen Bestimmungen (BayStVollzG, BayUVollzG, Bayerisches Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz [BaySvVollzG]) und die Dienstvorschriften, insbesondere die Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz). Die Bediensteten in bayerischen Justizvollzugsanstalten müssen vollzugliche Maßnahmen und Anordnungen soweit möglich durch Förderung von Kooperationsbereitschaft und Konfliktvermeidung durchsetzen. Dies ist Gegenstand der Aus- und Fortbildung und wird auch im Rahmen von Tagungen und anstaltsinternen Fortbildungen vermittelt. Es werden dort u. a. Einsatz- und Zugriffstechniken zum Selbst- und Fremdschutz geschult und deren rechtliche Voraussetzungen. Im Vordergrund steht dabei die Deeskalation der Situation.

Ergänzend dazu werden an der Justizvollzugsakademie in Straubing Fortbildungsveranstaltungen für Neumitglieder von Sicherungsgruppen sowie Fortbildungen zum Sicherungsgruppeneinsatztrainer angeboten. Die Sicherungsgruppeneinsatztrainer geben in hochkritischen Situationen soweit möglich Anleitung und dienen als Multiplikatoren für Bedienstete in Sachen Einsatz- und Zugriffstechnik. Zudem finden mehrmals jährlich für Mitglieder der Sicherungsgruppen anstaltsübergreifende Austausche statt, in deren Rahmen Einsatz- und Zugriffstechniken eingeübt werden.

Abgesehen von den oben dargelegten Berichtspflichten zu den Einsätzen und Tätigkeitsfeldern der Sicherungsgruppen sowie der Berichtspflicht zu besonderen Durchsuchungsaktionen und intensiven Kontrollmaßnahmen bestehen keine weiteren einheitlichen und verbindlichen Dokumentationsstandards zu den Einsätzen der Sicherungsgruppen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass die Berichtspflichten nicht beachtet wurden.

6.1 In wie vielen Fällen wurden seit 2015 ärztliche Untersuchungen oder Behandlungen in Zusammenhang mit Unterbringungen im bgH oder Sicherungsmaßnahmen dokumentiert (jahresweise absolute Zahlen)?

6.2 Wie viele körperliche Verletzungen wurden seit 2015 im Zusammenhang mit solchen Maßnahmen registriert und in wie vielen Fällen erfolgte eine externe medizinische Begutachtung oder Überstellung in externe Kliniken (jahresweise angeben)?

6.3 In wie vielen Fällen wurde seit 2015 eine ärztliche Stellungnahme vor Anordnung der bgH-Maßnahme dokumentiert und in wie vielen Fällen erfolgte die ärztliche Anhörung nachträglich (jahresweise Zahlen)?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden zusammen beantwortet.

Bezüglich der Beteiligung von Ärzten an der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum wird auf die Ausführungen auf Seite 38 des Berichts an den Landtag betreffend die Drs. 19/4321, 19/4322 und 19/4323 vom 13. März 2025 verwiesen.

Zur Beteiligung von Ärzten liegen keine statistisch auswertbaren Daten vor. Eine händische Überprüfung der Dokumentation aller Unterbringungsfälle kann auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfolgen, zumal eine Vielzahl der betroffenen Gefangenen inzwischen verlegt wurde. In diesen Fällen werden auch die Gefangenenpersonalakten an die übernehmende Justizvollzugsanstalt mitgegeben.

7.1 Wie hoch war seit der Eröffnung der JVA Augsburg-Gablingen die durchschnittliche Belegung (Jahresdurchschnitt und Stichtagswerte zum 31. Dezember) und wie viele Haftplätze standen jeweils zur Verfügung (jahresweise absolute Zahlen und Auslastungsquote in Prozent)?

Die Belegung der Justizvollzugsanstalt Augsburg bzw. Augsburg-Gablingen ergibt sich aus untenstehender Tabelle. Die Aufnahme der neu eröffneten Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen in die Belegungsstatistik des Justizvollzugs erfolgte erst zum 1. Januar 2016. Im Rahmen des Probebetriebs wurden bereits ab Ende 2015 Gefangene in der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen untergebracht.

	Jahresdurchschnittsbelegung	Belegungsfähigkeit zum 31. Dezember	Belegung zum 31. Dezember	Belegungsquote zum 31. Dezember
2015	246	225	273	121,3 Prozent
2016	339	609	408	67,0 Prozent
2017	561	609	568	93,3 Prozent
2018	571	609	553	90,8 Prozent
2019	545	609	526	86,4 Prozent
2020	480	609	448	73,6 Prozent
2021	512	609	529	86,9 Prozent
2022	477	609	492	80,8 Prozent
2023	520	609	496	81,4 Prozent
2024	519	609	493	81,0 Prozent
2025	526	588	545	92,7 Prozent

7.2 Wie viele Gefangene gingen seit 2015 jährlich einer Arbeit oder Beschäftigung nach, wie viele Arbeitsplätze standen jeweils zur Verfügung und wie viele Plätze blieben unbesetzt?

Die Beschäftigungsquoten ergeben sich aus dem Verhältnis der Gesamtzahl der Gefangenen, die einer Beschäftigung nachgehen, zur Gesamtbelegung. Die Zahl der Gesamtbelegung (alle Inhaftierte, ohne Jugendarrestanten) umfasst alle Gefangenen,

unabhängig davon, ob sie arbeitspflichtig sind oder nicht. Grundsätzlich sind nur Strafgefangene arbeitspflichtig. Untersuchungsgefangene, die einen Großteil der Belegung der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen ausmachen, sind generell nicht zur Arbeit verpflichtet. Strafgefangene können z. B. auch aufgrund ihres Alters oder einer Erkrankung von der Arbeitspflicht ausgenommen sein. Auch kann bestimmten Gefangenen aus Sicherheitsgründen nicht immer eine Beschäftigung zugewiesen werden. Untersuchungsgefangenen und Gefangenen, die altersbedingt keiner Arbeitspflicht unterliegen, ist freiwillige Arbeit grundsätzlich erlaubt. Die Beschäftigung von Gefangenen umfasst neben der Arbeit in Eigen- und Unternehmerbetrieben auch berufliche und schulische Bildungsmaßnahmen, arbeitstherapeutische Beschäftigung und Tätigkeiten für die Anstalt, z. B. als Hausarbeiter oder in den Versorgungsbetrieben der Anstalt. Insbesondere die Einteilung zu beruflichen und schulischen Bildungsmaßnahmen ist immer auch vom bisherigen Bildungs- bzw. Ausbildungsstand abhängig. Diese Beschäftigungsmöglichkeiten werden bei der Ermittlung der Beschäftigungsquote berücksichtigt.

Jahr	Beschäftigungsquote (in Prozent)
2015	31,96
2016	32,73
2017	27,19
2018	27,61
2019	29,68
2020	32,78
2021	29,65
2022	28,98
2023	24,69
2024	24,83
2025	23,05

Die Zahl der zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze ist je nach Auftragslage einem fast täglichen Wechsel unterworfen und kann daher nicht mitgeteilt werden. Grundsätzlich werden alle Arbeitsplätze besetzt.

7.3 Wie viele Anträge oder Gesuche auf Arbeitszuweisung wurden seit 2015 jährlich gestellt, wie viele davon bewilligt oder abgelehnt und wie lange betrug jeweils die durchschnittliche Wartezeit bis zur tatsächlichen Arbeitsaufnahme?

Hierzu liegen keine statistisch auswertbaren Daten vor.

8.1 Wie viele anlassbezogene und anlassunabhängige Fachaufsichtsprüfungen oder Visitationen des Staatsministeriums der Justiz fanden seit 2015 in der JVA Augsburg-Gablingen statt (bitte Anzahl der Beanstandungen im Bereich bgH-Unterbringung jährlich darlegen)?

Seit dem Jahr 2015 fanden acht angekündigte und eine unangekündigte Visitation(en) in der Justizvollzugsanstalt Augsburg bzw. Augsburg-Gablingen statt.

Bezüglich der Beanstandungen im Bereich der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum wird auf die Ausführungen ab Seite 12 des Berichts an den Landtag betreffend die Drs. 19/4321, 19/4322 und 19/4323 vom 13. März 2025 verwiesen.

Daneben besuchten seit 2015 zu einer Vielzahl von weiteren anlassbezogenen Terminen Vertreter der Aufsichtsbehörde die Justizvollzugsanstalt. Seit Bekanntwerden der aktuellen Vorwürfe wurde die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen bis März 2025 nahezu wöchentlich, danach im zweiwöchentlichen Rhythmus und seit Januar 2026 im Monatsrhythmus von Vertretern des Staatsministeriums der Justiz besucht, um verschiedene Anstaltsbereiche zu besichtigen und aktuelle Themen zu besprechen. Diese Besuche haben keinen Anlass zu einem aufsichtsrechtlichen Einschreiten oder Beanstandungen ergeben.

8.2 In wie vielen Fällen wurden seit 2015 disziplinarische, dienstrechtliche oder arbeitsorganisatorische Maßnahmen gegen Bedienstete im Zusammenhang mit Unterbringungen im bgH oder Sicherungsmaßnahmen ergriffen (jahresweise absolute Zahlen, differenziert nach Maßnahmeart)?

Statistische Aufzeichnungen seit 2015 zu disziplinarischen, dienstrechtlichen oder arbeitsorganisatorischen Maßnahmen gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen im Zusammenhang mit Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum oder Sicherungsmaßnahmen liegen nicht vor und könnten auch nicht mit vertretbarem Aufwand erhoben werden. Auf die Pflicht zur Entfernung und Vernichtung entsprechender Personalaktenbestandteile nach Art. 17 Abs. 3 bis 5 BayDG wird auch in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 4.1 bis 4.3 Bezug genommen.

8.3 Welche konkreten Änderungen an Dienstanweisungen, Berichtspflichten oder Dokumentationsstandards wurden seit Eröffnung der JVA – insbesondere ab 2024/2025 – ministeriell verbindlich angeordnet (bitte Anzahl der gemeldeten Fälle seit Einführung dieser Maßnahmen nach den neuen unterjährigen Berichtspflichten zahlenmäßig darlegen)?

Auf die Beantwortung der Fragen 2.1 und 2.2 wird Bezug genommen.

Seit 28. Oktober 2024 hat die Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen zu sechs (2024) bzw. sieben (2025) Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände berichtet.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.